



Einstufung				
Kategorie	Beschreibung	Beispiele für Tatbestände (nicht abschliessend)	Kriterien (wann Busse verhängt wird)	Massnahme/Busse
leichter Verstoss	kleine Bauten	Klein- und Anbaute bis max. 12 m ² (Sitzplatzüberdachung, Gartenhäuschen, Velounterstand etc.) Einfriedung Einseitige Verglasung (Windschutz) Stützmauer Gartengestaltung Umnutzung ohne wesentliche Erhöhung von Immissionen/Auswirkungen auf Dritte Plug & Play-Anlagen Anstrich Fassade (Spezielle Farbgebung/Spezialzonen/Arealüberbauungen etc.) Erstellen eines einzelnen Parkplatzes Energetische Sanierung ohne Veränderung des Erscheinungsbilds & Wohnraumerweiterung	Geringfügiger, unbewusster Verstoss, kein Vorsatz < CHF 15'000.00	keine Busse
mittlerer Verstoss	mittlere Bauten	Klein- und Anbaute > 12 m ² (Carport, Garage, Sitzplatzüberdachung, Gartenhäuschen, Velounterstand etc.) Weitere Verglasungen (mind. einseitig offen) Erstellung mehrere Parkplätze (2+)/Änderung Grundstückszufahrt Einbau Dachfenster Fassadenveränderung Innere Umbauten/Umnutzung mit wesentlicher Erhöhung von Immissionen Energetische Sanierung mit Veränderung des Erscheinungsbilds nach aussen Nicht festverbaute Pools (Aufstellbecken ohne Erdarbeiten) Bewilligungspflichtige Solaranlagen	> CHF 15'000.00	CHF 500.00
schwerer Verstoss	Hauptbauten/grössere Bauten	Bauten > 40 m ² Neubau Wintergarten (beheizt und unbeheizt) Neubau Pool (mit baulichen Massnahmen z. B. Aushub) Wohnraumerweiterung Lukarnen/Dachaufbauten		CHF 1'000.00 - 2'000.00
schwerwiegender Verstoss	Wiederholtes oder absichtlich verschleiertes Verhalten	Wiederholtes Bauen ohne Baubewilligung, mutwillige falsche Angaben im Baugesuch/Täuschungsabsicht, Bau trotz Abweisung oder Hinweis auf Bewilligungspflicht		mind. CHF 2'000.00 Einzelne Vergehen können separat gebüsst werden; evtl. Strafanzeige
weitere Verstösse	Projektänderungen bei laufenden Baugesuchen/Bewilligungsverfahren	Einstufung gemäss oben stehenden Kriterien leicht/mittel/schwer		gemäss obigem Katalog

Ergänzendes

Nachweis der Absicht Ein Vorsatz liegt vor, wenn der Eigentümer auf die Bewilligungspflicht hingewiesen wurde oder die Pflicht klar erkennbar war.
Bearbeitungsgebühren Es werden CHF 200.00 Bearbeitungsgebühren/Entscheid verrechnet.

Rechtliches

__Gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993 (Stand 01.07.2025) § 160 gilt bezüglich Verwaltungsstrafen:
 1 Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer geschützte Naturobjekte und Heimatschutzobjekte ohne Bewilligung oder unter Verletzung von Vorschriften beseitigt, wer sonst wie diesem Gesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft.
 2 Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.
 3 Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist das Gericht an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.
 4 An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.
 5 Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.
 __Gemäss Gebührendekret vom 19.09.2023 (Stand 01.07.2024) § 21 Abs. 4 beträgt die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens zwischen CHF 200.00 bis 10'000.00.
 __Gemäss StPO Art. 111 Abs. 1 gilt die Person als beschuldigte Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird. Die Bearbeitungsgebühr wird grundsätzlich **pro beschuldigte Person** erhoben, nicht „pro Haushalt“ oder „pro Ehepaar“.